

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 28. Februar 1907

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 20 Abgeordnete. - Abwesend die Herren: Hochwst. Mschof Dr. Zobl und die Abgeordneten Dr. Schneider und Dr. Peer.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Hofrat Levin Graf Schaffgotsch.

Beginn der Sitzung um 11 Uhr 9 Minuten mittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Landrat v. Ratz verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung vorgebracht? -

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt, weil er bei einer Verhandlung zu intervenieren habe, bei welcher Substitution leider unmöglich sei.

Ich habe dem hohen Hause ferner mitzuteilen, daß mir nachfolgender Antrag überreicht worden ist:

Antrag

der Abg. Thurnher und Genossen betreffend den Ausgleich mit Ungarn.

Hoher Landtag!

Der Landtag von Vorarlberg hat bereits in den Sessionen der Jahre 1896 und 1903 Stellung zu den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn genommen und ist hiebei mit aller Entschiedenheit und allem Nachdrucke für die Wahrung der Rechte und der Interessen unserer Reichshälfte, sowie für die Einheit der Armee und für die gerechte Aufteilung der Beitragsquote eingetreten.

68

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

In Rücksicht darauf, daß die diesfalls zwischen den beiden Regierungen durch mehr

als 10 Jahre hindurch gepflogenen Verhandlungen noch zu keinem endgiltigen Abschlüsse gelangt sind und die Gefahr besteht, daß durch die Machinationen der jetzt in Ungarn zur Herrschaft gelangten Parteien die Interessen der im Reichsrate vertretenen Länder nicht genügende Berücksichtigung finden, stellen die Gefertigten den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Die k. k. Regierung wird auf Grund des § 19 L. O- neuerdings dringend aufgefordert, bei den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn mit aller Entschiedenheit für die Integrität der Gesamtmonarchie, für die Einheit der Armee, für die volle Wahrung der Interessen der diesseitigen Reichshälfte, für eine gerechte Aufteilung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Angelegenheiten einzutreten und nur auf einen langfristigen, auf fester Grundlage stehenden und mit genügenden Garantien für die Einhaltung desselben versehenen Ausgleich einzugehen."

Bregenz, am 28. Februar 1907.

Martin Thurnher.

Jos. Ant. Hirschbühl. Jodok Fink.

Johann Köhler. Franz Loser.

Alois Amann. Barnabas Fink.

Franz I. Schreiber. Josef Ölz.

Alois Dietrich. Engelbert Luger.

Ulrich Ebenhoch. Josef Marte.

Alois Dressel. Engelbert Bösch.

Dr. Karl Drexel. Aegidius Mayer Pfr.

Dr. August v. Preu. Stefan Walter.

Dr. I. G. Waibel. Dr. Josef Peer.

Dieser Antrag ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des hohen Hauses unterschrieben, und ich werde denselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen. Vielleicht wird das hohe Haus einverstanden sein, wenn von einer Drucklegung des Antrages Umgang genommen wird, oder wünscht jemand die Drucklegung? -

Thurnher: Nachdem vom hohen Hause die Drucklegung nicht gewünscht wird, so möchte ich

beantragen, daß dieser Antrag sofort dem volkswirtschaftlichen Ausschusse in dringlichem Wege zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, diesen Gegenstand, der heute eingelaufen ist, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorbehandlung zuzuweisen. Wird gegen diesen Antrag eine Einwendung erhoben? -

Es ist dies nicht der Fall und so nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage zustimmt.

Es ist mir heute früh noch ein Einlaufstück zugekommen, das aber zufolge eines Beschlusses des hohen Hauses, nachdem die achttägige Frist für Eingaben bereits verstrichen ist. nicht mehr zur Verhandlung gezogen werden kann.

Ich bringe das deshalb zur Kenntnis, weil die Eingabe vom Gargellener Konsortium darauf gerichtet ist, daß ein generelles Projekt für die Straße von der "Kreuzgasse" nach Gargellen ausgearbeitet werde von seilen des Landesbauamtes. Es ist dieses ein Petit, das in den Wirkungskreis des Landesausschusses fällt, ebenso wie gewisse vorbereitende Schritte, um das Interesse der Regierung für diese Straße zu wecken.

Ich bringe dieses zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß dieses Stück, soweit es die Kompetenz des Landesausschusses angeht, dem Landesausschusse zugewiesen wird.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, möchte ich noch bemerken, daß ich einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht auf derselben steht, anfügen möchte, der lediglich eine formelle Behandlung dormalen notwendig macht, nämlich eine Zuweisung an einen Ausschuß. Es ist dies ein Gesuch der Wuhrbaugenossenschaft Außerbach, Gemeinde Gaschurn, um Erwirkung eines Staatsbeitrages und um Bewilligung eines Landesbeitrages zu den Illschutzbauten in der Gemeinde Gaschurn. Dieses Gesuch ist nicht etwa direkt an den hohen Landtag eingelaufen, sondern es ist seinerzeit, schon unter dem 1. Dezember 1906, an den Landesausschuß gelangt, welcher dann einen Beschluß gefaßt hat, daß dasselbe dem hohen Landtage in Vorlage gebracht werden soll. Ich werde also diesen Gegenstand als achten Gegenstand der heutigen Tagesordnung ansetzen oder wenn das hohe Haus nichts einzuwenden hat.

1). Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

69

würde ich ihn gleich jetzt voraussetzen und die Anregung machen, daß er dem volkswirtschaftlichen

Ausschusse zugewiesen werde. Wenn niemand eine Einwendung dagegen zu erheben hat, so werde ich in diesem Sinne vorgehen.

Der Herr Regierungsvertreter hat noch das Wort, bevor wir zur Tagesordnung übergehen.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Ich bin beauftragt, dem hohen Hause den Entwurf eines Landesgesetzes über die Erhaltung des Fußacher Rheindurchstiches nebst den zugehörigen Erläuterungen als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übergeben.

Es sei mir gestattet, schon jetzt einige Stellen aus den Erläuterungen hervorzuheben. Das wird einerseits zur Orientierung beitragen und mich andererseits vielleicht der Notwendigkeit entheben, später in weitläufigerer Weise die Stellungnahme der Regierung zu der Finanzierung im vollen Hause zu erörtern.

Ich ersuche, dem wichtigen Gegenstände den Vorzug der Dringlichkeit zuzuerkennen und erkläre mich natürlich bereit, dem Ausschusse, welchem die Angelegenheit zugewiesen werden wird, die weiteren nötigen Aufschlüsse nach Maßgabe des in meinen Händen befindlichen Aktenmaterials zu geben.

(Liest Absatz 4-7 aus Beilage 33 a.)

Gegenwärtig würde für die Dauer dieses Provisoriums die Wasserbauverwaltung anstatt 50% 60% übernehmen und außerdem die Eisenbahnverwaltung 10% dazu; das wären im ganzen 70%. Sie werden das detailliert im Gesetze finden. Ich habe nun betonen wollen, daß diese außergewöhnlich hohe Zuwendung von feiten des Staates nur für dieses Provisorium gilt. Was später von den beitragenden Faktoren zu leisten ist, wird sich zeigen, wenn das ganze Rheinregulierungswerk vollendet sein wird.

Landeshauptmann: Ich werde diese Regierungsvorlage samt den erläuternden Bemerkungen in Druck legen lassen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zur formellen Behandlung stellen.

Wir kommen jetzt zur Tagesordnung, und zwar zur dritten Lesung des Gesetzes betreffend die Haltung von Zuchtstieren.

Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Jodok Fink, hat letztesmal selbst die Opportunität einer Verschiebung der dritten Lesung hervorgehoben mit Rücksicht auf die etwa in diesem Gesetzentwurf noch vorkommenden Druckfehler. Wir schreiten nun zur Konstatierung etwaiger Druckfehler.

Jodok Fink: Ich habe nichts mehr zu bemerken und beantrage die Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Wird von irgendeiner Seite noch eine Druckfehlerkorrektur vorgebracht? denn eine andere kann bei der dritten Lesung nicht mehr in Betracht gezogen werden. Wenn das nicht der Fall ist, so schreiten wir zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche dem Gesetzentwürfe, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in der dritten Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist eine Note der k. k. Statthalterei betreffend die Bewilligung eines jährlichen Beitrages für den Stickereiwanderunterricht.

Es ist diese Note, die an das Präsidium gekommen ist, nur eine Richtigstellung eines Mißverständnisses in Bezug auf die Bewilligung einer Beitragsleistung zum Stickereiwanderunterrichte und ich glaube, es dürfte am einfachsten sein, diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen, der sich auch mit den anderen Stickereifragen zu beschäftigen hat. -

Es wird eine Einwendung nicht erhoben.

Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist ein Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Brandner Straßenkonkurrenz zu den in den Jahren 1889 -1896 erwachsenen Straßenauslagen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Thurnher. Ich erteile ihm das Wort.

Thurnher: In dem dem hohen Hause vorliegenden Bericht ist die Angelegenheit ziemlich eingehend erörtert. Die Straße von Bürs nach Brand war früher Gemeindestraße, während sie jetzt eine Konkurrenzstraße geworden und auch die Stadt

70

Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Bludenz miteinbezogen worden ist. Die drei früher beteiligten Gemeinden waren nicht in der Lage, die Straße in einer Weise umzubauen und zu regulieren, wie es notwendig gewesen wäre; die Straße ist nämlich nicht nur für die betreffenden Gemeinden, sondern auch für den Fremdenverkehr von großer

Bedeutung. Nun hat sich, wie Sie aus dem Berichte sehen, im Jahre 1889 ein Privatkomitee gebildet, das durch freiwillige Beiträge und durch Beiträge der Gemeinden eine nach und nach durchzuführende Verbesserung der Straße erzielen wollte. Bei dieser Gelegenheit ist es gegangen, wie es öfter zu geschehen pflegt. Man hat sich, ohne vorher die nötigen Mittel zu verschaffen, zu weit in den Straßenbau eingelassen und die Folge war, daß jetzt eine Schuld vorliegt, von der niemand sagen kann, wer sie heute zu bezahlen hätte, mit Ausnahme von jenen vielleicht, die sie aufgenommen haben. Von diesen ist aber nur noch einer am Leben.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat nun geglaubt, es wäre besser, wenn die Angelegenheit in friedlichem Wege, anstatt durch lange Prozesse geschlichtet würde, und hat daher dem hohen Hause folgenden Antrag unterbreitet:

(Liest den Antrag aus Beilage 28.)

Ich empfehle dem hohen Hause den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Debatte.

Wenn niemand hiezu das Wort wünscht, so schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses, wie er verlesen worden ist, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist angenommen und dieser Gegenstand somit erledigt.

Der nächste Punkt unserer Tagesordnung ist ein Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Mittelberg um Erwirkung von Staats- und Landesbeiträgen zu den Lawinenschutzbauten und über die seitens des Landesausschusses erfolgte Bewilligung von Landesmitteln anlässlich der Lawinenkatastrophe in Ahorn.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses in dieser Angelegenheit ist der Herr Abgeordnete Loser. Ich erteile ihm das Wort.

Loser: Hoher Landtag! Aus dem Kleinwalsertale, das im Sommer wegen seiner Alpenschönheit und dem Biedersinne seiner Bewohner das Ziel Hunderter froher Wanderer und Touristen bildet, drang zu Beginn dieses Monats eine erschütternde

Kunde zu uns.

Es erfolgte dort in der zur Gemeinde Mittelberg gehörigen Parzelle Ahorn ein Lawinensturz von so elementarer Gewalt und Ausdehnung, wie wir einen solchen glücklicherweise in unserem Lande seit Menschengedenken nicht mehr zu verzeichnen haben. An der Stelle, wo arbeitsfrohe Menschen seit Jahrzehnten tätig waren, hat die Lawine in ihrem verhängnisvollen Laufe mit unheimlicher Schnelligkeit alles zerstört, was ihr im Wege stand. Nicht allein Hab und Gut, sondern auch zehn Menschenleben sind ihr zum Opfer gefallen. Es erscheint nicht notwendig, die Einzelheiten der Katastrophe hier zu besprechen. Sie sind teils im Berichte enthalten und andererseits in der Öffentlichkeit, speziell in der Presse, eingehend geschildert worden.

Mit Genugtuung kann konstatiert werden, daß die Teilnahme seitens der Bevölkerung mit den vom Unglück Betroffenen eine allgemeine ist.

Der Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft, Herr Hofrat Graf Schaffgotsch, der sich seinerzeit an die Stätte des Unglücks begab, hat einen Aufruf an die Bevölkerung erlassen und hat an deren Mildtätigkeit appelliert, damit der materielle Schaden einigermaßen behoben und die zerstörten Heimstätten wieder erstellt werden können. Gleichzeitig hat der Herr Hofrat einen ausführlichen Bericht in telegraphischem Wege an Se. Majestät den Kaiser gelangen lassen, welcher in bekannt hochherziger Weise als Erster den Hinterbliebenen der vom Unglück Betroffenen die Spende von 5000 K übermittelte.

Zahlreich sind aber auch die Spenden, die von Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Hilfsaktion gewidmet werden.

Auch der Landesausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. Februar einstimmig beschlossen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Landtages,

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

71

den Betrag von 2000 K aus dem Landesfonde zu widmen zur teilweisen Linderung der Notlage.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß, dem dieser Beschluß des Landesausschusses zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen wurde, hat denselben einstimmig gutgeheißen.

Unter dem Eindruck der Katastrophe hat nun die Gemeindevorsteherung Mittelberg ein Gesuch an den Landtag gerichtet um Gewährung von Landes- und

Erwirkung von Staatsbeiträgen zur Erstellung notwendiger Lawinenschutzbauten- Im bezüglichen Gesuche, das im volkswirtschaftlichen Ausschusse gleichfalls verhandelt wurde, wird ausgeführt, daß sich an nicht weniger als sieben Stellen im Gemeindegebiete solche Schutzbauten als notwendig erweisen und daß die Gemeinde die Mittel nicht aufzubringen vermöge, auch nur das Allernotwendigste vorzukehren.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß war nun der Meinung, es soll der Landesausschuß im Einvernehmen mit der politischen Behörde und unter Zuziehung einer technischen Kommission an Ort und Stelle die notwendigen Erhebungen pflegen, was dort zum Schutze am Leben und Eigentum der Bewohner vorzukehren wäre, unter eventueller Beitragsleistung des Staates, des Landes und der Gemeinde. Übereinstimmend wurde jedoch betont, es könne sich freilich nicht um technische Schutzbauten, wie z. B. um sogenannte Schneerechen, handeln, wie solche am Arlberge durchgeführt wurden. Derartige Verbauungen würden mit Rücksicht darauf, daß auch in manchen anderen Gemeinden des Landes ganz bedeutende Lawinengefahr besteht und dieselben zweifellos gleichfalls um Verbauungen ansuchen würden, ganz unerschwingliche Kosten verursachen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß glaubte jedoch, es werde möglich sein, auf andere Weise der Gefahr zu begegnen oder dieselbe wenigstens bedeutend zu verringern, z. B. durch Aufforstung, Verpflockung, Erstellung von Gräben und dergleichen.

Sache des Landesausschusses soll es nun sein, von fachmännischer Seite feststellen zu lassen, wie und in welchem Umfange dies bewerkstelligt werden soll.

Auf Grund dieser Ausführungen stelle ich namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses folgende Anträge:

(Liest Anträge aus Beilage 29.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und die gestellten Anträge die Debatte.

Regierungsvertreter: Ich habe mir nur zu einer kleinen tatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten. Der sehr geehrte Herr Abg. Loser war so gütig, meiner in dieser Angelegenheit zu erwähnen. Ich möchte nun nicht, daß mir irgendwie ein Lob in größerem Maßstabe zukäme, als mir gebührt. Ich muß deshalb hiemit feststellen, daß Se. Majestät aus Seinem väterlichen und gütigen Herzen selbst die Initiative ergriffen hat. Auf Grund meines am Morgen des 3. Februars von Mittelberg an das Korrespondenzbureau aufgegebenen Telegramms

kam an demselben Tage noch im Wege der allerhöchsten Kabinettskanzlei an mich die Aufforderung, eingehend Sr. Majestät zu berichten. Das ist auch geschehen und Se. Majestät hat dann unverweilt auf Grund meines telegraphischen Berichtes, telegraphisch die Spende von 5000 Kronen anweisen lassen. Der Zweck meiner Bemerkung ist die großherzige Initiative Seiner Majestät in das richtige Licht zu stellen, denn auch Sie möchten nicht, daß das unmittelbare Verdienst Sr. Majestät - wenn ich so sagen darf - in irgendwelcher Weise hier geschmälert werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort? -

Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Debatte geschlossen und ich schreite zur Abstimmung, und zwar, wenn keine Einwendung dagegen erfolgt, über beide Anträge unter einem. Ich ersuche jene Herren, welche diesen beiden Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über das Ansuchen der landwirtschaftlichen Zentralstelle in Wien um eine Subvention. Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der Herr Abg. Hirschbühl, ich erteile ihm das Wort.

Hirschbühl: (Verliest Bericht und Antrag aus Beilage 30.) Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

72

8. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag die Debatte. -

Wenn sich niemand zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses, wie er verlesen worden ist, ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Sachen des Abschlusses eines Haftpflichtversicherungsvertrages seitens des Landes. Berichterstatter

in dieser Angelegenheit ist der Herr
Abg. Pfarrer Mayer, ich erteile ihm das Wort.

Pfarrer Mayer: (Verliest Bericht und Antrag
aus Beilage 31.) Ich empfehle dem hohen Hause
die Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht
und Antrag die Debatte. -

Wenn niemand das Wort wünscht, schreite ich
zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche
dem Antrage des landwirtschaftlichen Ausschusses,
wie er verlesen worden ist, ihre Zustimmung geben,
sich gefälligst zu erheben. -

Angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkte, das ist der
Bericht des Wahlreformausschusses über
den Antrag des Herrn Abg. Dr. Drexel
und Genossen in Sachen der Schaffung
eines Gesetzentwurfes betreffend die
Einführung der Wahlpflicht. Der Herr
Antragsteller ist zugleich zum Berichterstatter des
Wahlreformausschusses gewählt, ich erteile ihm
das Wort.

Dr. Drexel: Meine Herren! Eine große,
allgemeine Beteiligung des Volkes an den Angelegenheiten
des öffentlichen Lebens, eine starke
Anteilnahme bei den politischen Wahlen gilt als
etwas Ehrendes, als Zeichen einer sehr erfreulichen
Reife und Strebsamkeit, als Äußerung
echter Volks- und Vaterlandsliebe, welche
eine bedauerliche, tatenhindernde Gleichgiltigkeit nicht
aufkommen läßt. Von unserem Vorarlberger Volke

darf man mit Recht sagen, daß es zu den politisch
Regsamsten gehört; die Beteiligung an Wahlen,
besonders in den Städten, bewegte sich durchwegs
zwischen 80- 90%, eine Höhe, welche auch durch
Festlegung der Wahlpflicht nicht viel mehr überschritten
werden kann.

Wenn aber trotzdem der Wahlreformausschuß
einen Antrag auf Einführung der Wahlpflicht
vorlegt, so tut er es vor allem deshalb, um einer
moralischen Pflicht die Sanktion des Gesetzes
zu geben und für alle Zukunft ihre Bedeutung
festzulegen.

Viele Vereine, Krankenkassen und
Genossenschaften suchen eine allgemeine Beteiligung
an der Generalversammlung dadurch zu
erzielen, daß sie die unbegründete Absentierung
mit einer Geldbuße bestrafen, welche der im vorliegenden
Gesetzentwürfe festgelegten nicht nachsteht.

Wenn die Behörde in einer für die Gemeinde bedeutungsvollen Angelegenheit eine Volksabstimmung veranlaßt, so muß jedermann wünschen, ein verlässliches Bild der Volksstimmung zu erhalten und das bietet nur eine möglichst vollzählige Beteiligung an der Abstimmung.

Dieselbe, wenn nicht noch höhere Bedeutung kommt aber sicher den Wahlen in den Reichsrat zu, weshalb jene gerechten Mittel angewendet werden sollen, welche die Erreichung des wünschenswerten Zieles zu fördern geeignet sind. Der berühmte Staatsmann Solon hat vor mehr als 2000 Jahren die Bedeutung der Wahlpflicht klar erkannt und sie auch in die Gesetzgebung seiner Vaterstadt Athen, der er durch die Erziehung zu politischer Reife eine vieljährige Vorherrschaft sicherte, eingeführt; allerdings brauchte er nicht so viele Paragraphe, mit wenigen Worten bringt er die Wahlpflicht, ihre Berechtigung und Strafanndrohung zum Ausdruck. Wer in Zeiten der Unruhe sich keiner der Parteien anschließt, ist nach ihm als Feind des Staates zu betrachten und wird deshalb mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte bestraft. Dasselbe suchen wir durch die Wahlpflicht zu erreichen und ohne Furcht, von einer Seite den Vorwurf zu hören, es seien parteipolitische Motive gewesen, welche die Antragsteller zu dem gemachten Schritte bewogen, dürfen wir darauf hinweisen, daß wir lediglich das Möglichste tun wollten, um eine allgemeine Beteiligung unseres Volkes an Fragen des öffentlichen

A. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

73

Interesses zu erzielen. Wenn ich aber daran denke, daß mit den nächsten Wahlen weite wirtschaftlich abhängige Kreise aufgerufen werden, und bei der Wichtigkeit dieses Aktes die Versuchung nahe liegt, manche von der Wahlurne fern zu halten, so bedeutet die Wahlpflicht besonders für den Arbeiter, dann aber auch für den Handwerker und Handelsmann, die wünschenswerte Wahlfreiheit.

Das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit verhindert eine ungeordnete Einflußnahme auf die Abgabe der Stimme; die einzige Lücke, welche dieses Gesetz offen läßt, nämlich die Fernhaltung des Wahlberechtigten vom Wahllokale, weil er, ohne daß jemand ihn aufmerksam macht, durch die Abgabe der Stimme allein schon mit Grund eine wirtschaftliche Schädigung befürchten muß, diese einzige Lücke verschwindet durch Einführung der Wahlpflicht. Diese erscheint als wünschenswerte Ergänzung und in der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes sehe ich die Vollendung der Reichsratswahlordnung. Ich ersuche daher im Namen der Mehrheit des Wahlreformausschusses das hohe Haus, dem Gesetzentwürfe

über die Wahlpflicht die Zustimmung zu erteilen.
Der Antrag lautet:

(Liest Antrag aus Beilage 32.)

Landeshauptmann: Ich eröffne zunächst über
den Bericht und über den demselben beigefügten
Gesetzentwurf die Generaldebatte. -

Der Herr Abg. Dr. v. Preu hat das Wort.

Dr. v. Preu: Ich habe vorerst eine Erklärung
abzugeben, wie ich es auch schon im
Ausschusse, bezw. diesem ad hoc-Komitee getan
habe. Ich habe damals schon erwähnt, daß die
Minorität beschlossen hat, diese Intention auch
heute auszusprechen. Nachdem dies geschehen ist
und nachdem der vorliegende Gesetzentwurf anstatt
einer eigentlichen Wahlpflicht höchstens die Pflicht
zur Abgabe eines Stimmzettels, gleichviel, ob derselbe
leer ist oder wie immer ausgefüllt wird,
begründen wird, nachdem die Handhabung eines
derartigen Wahlpflichtgesetzes außer einer Belästigung
und Behelligung der Wählerschaft saunt
einen positiven Erfolg zeigen dürfte, nachdem insbesondere
infolge dieses Gesetzes auch noch Personen,
welche zur Wahrung des für ihre Amts-

führung notwendigen Vertrauens dem Wahlkampfe
bester fern stehen und vielleicht auch
gerne fern bleiben würden, um durch äußerliche,
und zwar nur durch äußerliche Beteiligung zum
Wahlkampfe gezwungen werden, nachdem endlich
die Ausübung eines behördlichen Zwanges auf die
Wähler mit dem der Wahlreform zu Grunde liegenden
Gedanken einer freien Wahl wohl nicht
vereinbarlich erscheint, so stellt sich die Minorität
prinzipiell diesem Gesetzentwurf ablehnend gegenüber,
und wenn auch von der Minorität vorauszusehen
ist, daß die Majorität für die Annahme
des Antrages stimmen wird, wird sich die Minorität
eben gerade deshalb an den Verhandlungen nach
ihrem Dafürhalten beteiligen. Ich habe hier dasjenige
vorgebracht, worüber unsere Partei sich vereinbart
hat, daß es vorgebracht werde, und ich möchte
nur noch auf einen Punkt zurückkommen, dessen der
Herr Berichterstatter Erwähnung getan hat, nämlich
betreff der Strafsanktion. Der Herr Berichterstatter
hat die solonische Gesetzgebung zitiert und eben darauf
hingewiesen, daß dort keine Strafsanktion auf die
Nichtbeteiligung bei der Wahl gesetzt worden sei,
so habe ich es wenigstens verstanden.

(Dr. Drexel: nein.)

Wenn auch eine Strafsanktion bestanden haben
mag so ist doch eben ein großer Unterschied zwischen
jetzt und damals. Jetzt haben wir eine Strafsanktion,
aber das, was man wünscht, soll sich nur äußerlich
zeigen, nämlich die Beteiligung an der Wahlpflicht.

Die Nichtbeteiligung an der Wahl fällt unter Strafsanktion. Ich glaube, daß das der große Unterschied ist, zwischen heute und damals. Ich glaube eben, daß es wohl nicht gut angeht, eine Strafsanktion festzustellen, d. h. das Fernbleiben von einer Wahl unter Strafsanktion zu untersagen, und zwar ist dies, wie ich meine, deshalb nicht zweckmäßig, weil man den eigentlichen Kern, das eigentliche Wesen des Gegenstandes absolut nicht erforschen kann, um den sich dieses neue Gesetz dreht. Es liegt nämlich gewiß nicht in der Intention des Gesetzes, zu befehlen: "du mußt zur Wahl gehen und dein Wahlrecht ausüben", sondern es beabsichtigt nur zu konstatieren, ob das Wahlrecht auch wirklich ausgeübt wird. Das läßt sich nicht überwachen und nicht beweisen, ob es geschehen ist oder nicht. Die Möglichkeit der Feststellung des objektiven Tatbestandes fehlt gänzlich

74

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Wenn man bei einer Beurteilung nach Prinzipien vorgehen will, so ist die Feststellung des objektiven Tatbestandes absolut notwendig. Der läßt sich aber in einem solchen Fall nicht konstatieren.

Ich habe weiter nichts mehr beizufügen, ich lege ihnen nur noch die Begründung der Minorität ans Herz und bitte, dem Ausschußantrage oder vielmehr dem Antrage, den der Herr Abg. Dr. Drexel gestellt hat, nicht beizustimmen. Ferner möchte ich noch nach einem Paragraphen der Geschäftsordnung um mündliche Abstimmung ersuchen.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? -

Deka< Fink: Hohes Haus! Ich gehöre zu jenen Herren, welche nicht begeisterte Anhänger der Wahlpflicht sind. Ich habe die Gründe pro und contra lange erwogen und ich muß gestehen, das Zünglein der Wage hat lange hin und her geschwankt und ganz zur Ruhe gekommen ist es auch jetzt noch nicht. Auf der einen Seite habe ich mir gesagt, daß durch das Wahlpflichtgesetz tatsächlich eine Last geschaffen wird, und zwar auf dem Lande vielleicht mehr als in den Städten, denn die Landgemeinden sind vielfach etwas zerstreut, es gibt am Wahltag eine förmliche Volksbewegung und mancher muß vom Geschäfte weg und hat dabei vielleicht einen kleinen Nachteil. Auf der andern Seite habe ich mir gesagt, daß im Wahlpflichtgesetz, wie es uns hier vorliegt, ganz bedeutende Befreiungen vorgesehen sind, insbesondere auch für die Landbevölkerung. Man hat auch wohl zu erwägen, ob tatsächlich die Freiheit durch das Wahlpflichtgesetz beschränkt würde, und wenn man sagen müßte, die Freiheit wird beschränkt,

würde ich auch gegen die Wahlpflicht sein. Ich glaube aber, daß die Wähler heutzutage auch ohne Wahlpflicht unter einem gewissen Zwange gestanden sind, nicht alle, aber ein großer Teil derselben. Die einen sind unter dem Zwange gestanden, Rücksicht nehmen zu müssen auf das Geschäft, andere haben Rücksicht nehmen müssen auf ihre Verwandtschaft, die dritten sind in finanzieller Abhängigkeit gestanden und haben infolgedessen nicht tun können, wie sie wollten. Vielleicht sehr viele, die bisher nicht zur Wahl gingen, sind nur unter dem Zwange der Bequemlichkeit gestanden, denn diese kann so groß werden, daß sie auf die Öffentlichkeit nachteilig wirkt und für den einzelnen, wie angenehm sie auch sein mag, ein Zwang ist. Ich habe also die Anschauung, daß die Freiheit durch die Einführung der Wahlpflicht zwar in gewissem Sinne beschränkt wird. Ich meine aber, daß auf der anderen Seite die Freiheit durch Einführung der Wahlpflicht eine Erweiterung erfährt und ist meines Erachtens die Erweiterung größer als die Beschränkung.

Dann ist von feite des Herrn Vertreters der Minorität darauf hingewiesen worden, daß vielleicht auch leere Stimmzettel abgegeben werden können. Ich würde nicht für die Wahlpflicht stimmen, wenn festgesetzt würde, daß sich jeder Wähler für diesen oder jenen Kandidaten entscheiden muß. Ich glaube, daß gerade hierin die Freiheit zu wahren ist. Es kann ja möglich sein, daß tatsächlich ein Wähler nicht sagen kann: "Ich wähle diesen oder jenen." Der Wähler soll, wenn er im Zweifel ist, nicht unter dem Zwange für diese oder jene Partei sich entscheiden müssen. Er soll frei sein. Ich stehe auf dem Boden der Konstitution und diese hat den Zweck, dem Volkswillen zum Durchbruch zu verhelfen, insbesondere bei Wahlen und ich glaube, daß es im Sinne der konstitutionellen Verfassung liegt, eine möglichst zahlreiche Beteiligung an den Wahlen herbeizuführen. Nun dazu ist allerdings das Gesetz dienlich. Ich glaube, daß der Gedanke der Konstitution durch dieses Wahlpflichtgesetz unterstützt wird und wenn ich so alles hin und her erwäge, schwanke ich am Ende mehr dahin, für das Gesetz, wie es hier zur Beschlußfassung vorliegt, zu stimmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? -

Dressel: Hohes Haus! Ich habe mich einigermaßen schon im Wahlreformausschusse darüber gewundert, daß sich die Minorität gegen den vorliegenden Gesetzentwurf aussprach. Als wir vor ungefähr 6A Jahren die Grundzüge für die Gemeinde- und Landtagswahlordnung feststellten, haben sich die Herren der Minorität einstimmig für die Wahlpflicht ausgesprochen. Damals lagen die Verhältnisse nicht anders als heute. Man hat ja schon damals gewußt, daß die Stimmabgabe geheim ist und daß man nicht kontrollieren kann,

ob ein beschriebener oder unbeschriebener Stimmzettel abgegeben werde.

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

75

Wenn also heute die Herren der Minorität gegen den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen, so müssen andere als die in der Erklärung des Herrn Dr. v. Preu angeführten Gründe maßgebend gewesen sein, als sie diesen Beschluß faßten. Die Wahlpflicht wird ja, so weit sie zu kontrollieren möglich ist, in diesem Gesetzentwurf statuiert.

Herr Dr. v- Preu hat sich auch speziell darüber aufgehalten, daß eine Strafsanktion statuiert wird. Ich möchte nur wissen, was ein derartiges Gesetz nützen soll, das Verpflichtungen auferlegt und für Übertretungen keine Strafsanktion daranknüpft! Wenn wir ein solches Gesetz schaffen wollten, würde man uns in der ganzen Welt auslachen. Mir ist also nicht recht klar, warum die Herren heute gegen die Wahlpflicht sind, trotzdem sie sich 5/i Jahre früher prinzipiell dafür ausgesprochen haben.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort?

Pfarrer Mayer: Hohes Haus! An den Ausführungen gegen die Wahlpflicht ist mir aufgefallen, daß die Bemerkung gemacht wurde, es könnten auch leere Stimmzettel abgegeben werden. Es ist auch gesagt worden, daß die Freiheit der Wahl nicht gewahrt wird.

Ich glaube, wie schon der Herr Vorredner gründlich ausgeführt hat, daß gerade dadurch, daß man auch leere Stimmzettel abgeben kann, die Freiheit der Abstimmung gewahrt ist. Dieses Gesetz soll nichts anderes bezwecken, als die Wähler zur Pflicht zu ermahnen und eine Strafsanktion festzusetzen, damit sie bei der Wahlurne auch wirklich erscheinen; es setzt aber nicht fest, daß die Wähler gerade für diesen oder jenen Kandidaten zu stimmen haben. Daß sich aber die Minorität darüber aufgehalten hat, daß man auch leere Stimmzettel abgeben könne, ist mir um so sonderbarer erschienen, weil wir den gleichen Vorgang auch sonst haben. Wir Abgeordnete sind verpflichtet, wenn wir keinen Entschuldigungsgrund haben, hier zu erscheinen; das ist unsere Pflicht. Wir sind aber nicht verpflichtet, für oder gegen einen Antrag zu stimmen und wenn man eben anwesend ist und seine Stimme nicht für diesen oder jenen Antrag abgeben will, so entfernt man sich, man stimmt nicht mit. Ich stelle diesen Vorgang auf die ganz gleiche Stufe, wie jenen, wo man leere Stimmzettel abgeben kann. Also auch auf

mich hat die Erklärung der Minorität den Eindruck

gemacht, daß es ihnen hier eigentlich nicht um das Gesagte zu tun ist und somit mit dem Vorgebrachten nicht ernst ist, sonst Hütten sie mit diesen leeren Stimmzetteln nicht kommen können.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen und ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Drexel: Der geehrte Herr Redner der Minorität hat mit dem Satz geschlossen, daß wir die Begründung, die er vorgebracht habe, recht überlegen und beherzigen möchten-

Ich habe mich bemüht, den Gedankengang des geehrten Herrn Vorredners möglichst präzise zu fassen und bin nun wohl verpflichtet, auf die Hauptmotive und Gedanken zurückzukommen.

Zwei Gedanken treffen sich ziemlich nahe, nämlich: Es wird die Pflicht zur Abgabe des Stimmzettels verlangt und dadurch der eigentliche Kern der Wahlpflicht nicht getroffen. Ich finde da, daß die Minorität für eine Wahlpflicht gewesen wäre, bei welcher man diese Schranke umgehen könnte; das wäre aber nur dann der Fall, wenn wieder die mündliche Abstimmung eingeführt und von jedem Wähler verlangt würde, du bist unter Strafe verpflichtet zu kommen und mündlich dein Urteil abzugeben.

Dann würden wir allerdings das erzielen, was in der Forderung nach einem eigentlichen Wahlpflichtgesetz zum Ausdruck kommt. Wir wollen aber das nicht; die Abstimmung soll eine geheime sein und der Antrag auf die Einführung der Wahlpflicht geht lediglich darauf hinaus, den Wähler zu veranlassen, daß er zur Wahlurne kommt und daß er eine Stimme abgibt. Dadurch erreichen wir erstens die Wahlfreiheit für alle jene, welche wirtschaftlich abhängig sind; zweitens erreichen wir, daß die Säumigen und politisch Gleichgültigen veranlaßt werden, ein Urteil abzugeben. Damit aber erreichen wir, wenn einmal das ganze Volk durch das Gesetz erzogen ist, an öffentlichen Abstimmungen sich zu beteiligen, daß der politische Sinn soweit kommt, daß jeder wirklich die Stimme abgibt, welche seiner Anschauung entspricht.

Daher erwarte ich durch das Gesetz, obwohl es durchaus nicht jene Strenge mit sich bringt, welche in den Anträgen oder wenigstens in den Meinungen der Minorität liegt, daß sich das Volk in seiner

76

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Gesamtheit an den öffentlichen Wahlen beteiligt und das Resultat der Volksabstimmung mir ein Bild der tatsächlichen Stimmung im Volke bietet. Denn auch leere Zettel, die keine Namen enthalten,

auch leere Kuverte sind schließlich maßgebend zur Beurteilung des Ganzen. Der leere Stimmzettel sagt mir, daß ein so und so großer Teil des Volkes sich für keine der auftretenden Parteien entschieden hat, er zeigt mir, daß ein so großer Teil des Volkes politisch gleichgültig ist.

Erreicht ist also dadurch, daß diese einen leeren Stimmzettel abgaben, schließlich doch etwas und das wird die auftretenden Parteien bewegen müssen, auch in diesen Kreisen tätig zu sein.

Ein anderer Einwurf ist: Das Wahlpflichtgesetz zwingt Personen zur Wahl, welche in Folge ihrer Stellung der Wahlurne besser ferne blieben.

Da bin ich der Meinung, daß es in einem Staate, der wohl geordnet und nicht durch politische Leidenschaften überreizt ist, keine Personen gibt, von denen man verlangt, daß sie bei einer öffentlichen Abstimmung im Interesse des Staates sich nicht beteiligen dürfen. Es ist das ein Zeichen bedeutender Rückständigkeit, wenn man von irgend einem Manne verlangt, daß er an einer Wahl, welche über eine so wichtige Frage des allgemeinen Wohles entscheiden soll, sich nicht beteilige darf. Und wenn in Verhandlungen noch da und dort diese Forderung aufgestellt und verlangt wurde, daß zum Beispiel der Seelsorger in Gemeinden nicht zur Wahl gehen soll und wenn man geglaubt hat, daß der Richter nicht wählen soll, weil er gleichsam über den Parteien stehen muß, so müsse wir uns doch zu einer höheren Meinung erziehen und soweit kommen, daß wir jedem Bürger volle Freiheit lassen in den Fragen, die auch ihn angehen und daß wir bei dieser Person unser Vertrauen voraussetzen, daß sie bei ihrer Berufstätigkeit trotzdem ganz unparteiisch wirken kann, obwohl sie vielleicht in Fragen der Politik und des öffentlichen Lebens anderer Meinung ist, als derjenige, mit welchem er gegebenenfalls amtlich in Verkehr treten muß.

Der sehr geehrte Redner der Minorität brachte dann auch meinen Gedanken aus der Zeit Solons zur Sprache und bemerkte dazu, daß Solon keine Strafsanktion eingeführt habe. Gewiß hat er dieses getan. Und ich möchte wünschen, daß man eine so strenge einführen könnte, nämlich den Verlust des

bürgerlichen Rechtes und die Erklärung zum Staatsfeinde. Wenn wir das ins Gesetz aufnehmen könnten, meine Herren, und wenn der Gedanke, du bist ein Feind des Staates, so ziehen würde, wie bei den alten Athenern, wenn mit der Nichtbeteiligung am öffentlichen Leben der Verlust von bürgerlichen Rechten, also im gegebenen Falle der Verlust des Wahlrechtes auf längere Zeit verbunden wäre, würden wir eine viel strengere Strafsanktion haben, als es augenblicklich der Fall ist,

wo man mit 2-3 K seine Gleichgültigkeit gut machen kann. Der objektive Tatbestand, so sagt ein weiterer Gedanke, läßt sich nicht konstatieren. Den objektiven Tatbestand, nämlich, wen jeder Wahlberechtigte gewählt hat, wollen wir gar nicht konstatieren. Aber konstatieren können wir, ob er zur Wahl gegangen ist oder nicht, ob er zur Wahlurne kam und eine Stimme abgab, gleichgültig, ob sie in richtiger Weise für eine Partei ausgestellt ist, oder ob sie fruchtlos abgegeben wird. Wir können also konstatieren, ob einer zur Wahlurne kam, und nur das wollen wir.

Eine weitere Beeinflussung der Wahlfreiheit wollen wir nicht. Deshalb sagen wir, entgegen den Gründen, welche gegen den vorliegenden Gesetzentwurf vorgebracht werden, daß derselbe tatsächlich das bringen wird, was wir von ihm erwarten; er wahrt die Freiheit des einzelnen und wahrt die Freiheit aller.

Das glaube ich, ist in der Intention sämtlicher unterzeichneter Antragsteller gelegen. Und ich darf bei Überlegung alles dessen, was dagegen vorgebracht wurde, den Gesetzentwurf dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Nach unserer Geschäftsordnung gibt es keine Abstimmung über Übergang zur Spezialdebatte. Um nun dem Wunsche des geehrten Herrn Dr. v. Preu nach Vornahme der namentlichen Abstimmung Rechnung zu tragen, so könnte, glaube ich, die Abstimmung in der Weise geschehen, daß wir bei der Spezialdebatte nur über den § 1, welcher das Prinzip der Wahlpflicht enthält, namentlich abstimmen. Es werden die Herren doch nicht darauf bestehen, daß wir bei jedem einzelnen Paragraph die namentliche Abstimmung vornehmen. Jedoch könnte, wenn es die Herren wünschen, bei der dritten Lesung des Gesetzes nochmals die namentliche Abstimmung vorgenommen

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

77

werden. Also wenn die Herren nicht darauf bestehen, nehme ich nur über den § 1 eine Abstimmung unter Namensaufruf vor.

Ich bitte nun, zur Spezialdebatte überzugehen und den § 1 zu verlesen.

Dr. Drexel: (Liest § 1 aus Beilage 32 A.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den § 1 die Debatte.

Wenn niemand sich zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und weil dieser Paragraph

es ist, welcher das Prinzip der Wahlpflicht enthält,
so lasse ich nach dem Wunsche des Herrn Abg.
Dr. v. Preu die Namen der Mitglieder des hohen
Hauses aufrufen.

(Landrat von Ratz ruft die Namen der Herren
Abgeordneten.)

Herr Amann: - Ja.

" Mosch: - Ja.

" Dietrich: - Ja.

" Dressel: - Ja.

" Dr. Drexel: - Ja.

" Ebenhoch: - Ja.

" Dekan Fink: - Ja.

" Jodok Kink: - Ja.

" Kirschbühl: - Ja.

" Köhler: - Ja.

" Loser: - Ja.

" Luger: - Ja.

" Marte: - Ja.

" Pfarrer Mayer: - Ja.

" Ölz: - Ja.

Herr Dr. v. Preu: - Nein.

" Landeshauptmann: - Ja.

" Schreiber: - Ja.

" Thurnher: - Ja.

" Dr. Waibel: - Nein.

" Walter: - Ja.

Der § 1 ist somit mit 19 gegen 2 Stimmen
angenommen worden. Ich werde nun bei jedem
folgenden Paragraph eine Pause eintreten lassen und
wenn keine Einwendung gegen denselben erhoben,
ihn als angenommen betrachten, vielleicht mit Ausnahme
des § 9, in welchem ein Zusatz zum frühern
Antrage beigefügt worden ist.

Dr. Drexel: § 2. -

Landeshauptmann: Wenn niemand das Wort
wünscht, erkläre ich denselben als angenommen.

Dr. Drexel: § 3. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 4. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 5. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 6. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 7. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 8. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 9 (liest denselben).

78

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Jodok Fink: Der zweite Absatz dieses Paragraphen nimmt offenbar Bezug auf die bereits ausgeschriebene Reichsratswahl. Ich könnte mir nun denken, daß Umstände eintreten, durch welche eine Bestimmung dieses Absatzes unmöglich gemacht wird. Und das sollte, glaube ich, vermieden werden. Ich halte nämlich für möglich, daß das vorliegende Gesetz nicht so rechtzeitig sanktioniert bzw. kundgemacht wird, um noch den Ausdruck der hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes auf die Legitimationskarten zu bewerkstelligen. Deshalb glaube ich, es wäre richtig, wenn wir in diesen Absatz den Ausdruck "wenn möglich" an die bezügliche Stelle setzen würde>. Er würde dann heißen ". . . . und auf den Legitimationskarten wenn möglich anzuführen."

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand
zum § 9 das Wort? -

Wenn dies nicht der Fall ist, so erteile ich es
dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Drexel: Ich bin mit dem Antrage des
Herrn Abg. Jodok Fink ganz einverstanden.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung

über den § 9. Der erste Absatz desselben ist unverändert aus dem frühern Gesetzentwürfe herübergenommen und ich kann daher denselben als angenommen erklären. Der zweite Absatz des § 9 wurde vorn Wahlreformausschuß neu hinzugefügt in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Ausschreibung der Reichsratswahl bereits erfolgt ist. Zu diesen: also liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Abg. Jodok Fink vor, wonach hinter das Wort "Legitimationskarten" in der vorletzten Zeile die Worte "wenn möglich" einzusetzen sind. Ich lasse zunächst über diesen Abänderungsantrag abstimmen und ersuche jene Herren, welche demselben ihre Zustimmung erteilen, sich gefälligst zu erheben.

Angenommen.

Damit entfällt die Abstimmung über den Ausschlußantrag. Bitte, weiter.

Dr. Drexel: § 10. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 11. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Nun ersuche ich, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes zu verlesen.

Dr. Drexel: (liest dieselben).

Landeshauptmann: Wird gegen diesen Eingang des Gesetzentwurfes eine Einwendung vorgebracht?

-

Da es nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen.

Dr. Drexel: Ich beantrage die unverzügliche Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Es ist die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. Wird gegen diesen formellen Antrag eine Einwendung erhoben? -

Es ist nicht der Fall, somit ersuche ich jene Herren, welche dem Gesetzentwürfe, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in der dritten Lesung die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Damit sind wir am Schlusse der Tagesordnung angelangt und ich habe dem hohen Hause noch mitzuteilen, daß unmittelbar nach der Haussitzung

der volkswirtschaftliche und der Petitionsausschuß zu einer kurzen Sitzung sich versammeln werden. Die nächste Sitzung beraume ich auf Samstag, den 2. März, 11 Uhr vormittags an mit nachstehender Tagesordnung:

1. Regierungsvorlage betreffend den Gesetzentwurf wegen Schaffung einer Erhaltungskonkurrenz für den Fußacher Rheindurchstich.
2. Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Vereines für christliche Kunst wegen Inventarisierung der Altertümer.
3. Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch der Lehrerswitwe Kath. Scherer in Gisingen um Zuerkennung einer Pension.

Ich behalte mir vor, wenn heute noch Berichte einlangen, den einen oder andern derselben der Tagesordnung anzufügen und dieselbe den Herren Abgeordneten im schriftlichen Wege bekannt zu geben-

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 25 Minuten.)

Druck von J. N. -Teutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 28. Februar 1907

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmanns Adolf Rhomberg.

gegenwärtig 20 Abgeordnete. — Abwesend die Herren: Hochw. Bischof Dr. Zobl
und die Abgeordneten Dr. Schneider und Dr. Peer.

Regierungsvertreter:

Herr E. F. Hofrat Levin Graf Schaffgotsch.

Beginn der Sitzung um 11 Uhr 9 Minuten mittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Landrat v. Raß verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung vorgebracht? —

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt, weil er bei einer Verhandlung zu intervenieren habe, bei welcher Substitution leider unmöglich sei.

Ich habe dem hohen Hause ferner mitzuteilen, daß mir nachfolgender Antrag überreicht worden ist:

Antrag

der Abg. Thurnher und Genossen betreffend den Ausgleich mit Ungarn.

Hoher Landtag!

Der Landtag von Vorarlberg hat bereits in den Sessionen der Jahre 1896 und 1903 Stellung zu den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn genommen und ist hiebei mit aller Entschiedenheit und allem Nachdrucke für die Wahrung der Rechte und der Interessen unserer Reichshälfte, sowie für die Einheit der Armee und für die gerechte Aufteilung der Beitragsquote eingetreten.

In Rücksicht darauf, daß die diesfalls zwischen den beiden Regierungen durch mehr als 10 Jahre hindurch gepflogenen Verhandlungen noch zu keinem endgiltigen Abschlusse gelangt sind und die Gefahr besteht, daß durch die Machinationen der jetzt in Ungarn zur Herrschaft gelangten Parteien die Interessen der im Reichsrate vertretenen Länder nicht genügende Berücksichtigung finden, stellen die Befertigten den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird auf Grund des § 19 U. D. neuerdings dringend aufgefordert, bei den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn mit aller Entschiedenheit für die Integrität der Gesamtmonarchie, für die Einheit der Armee, für die volle Wahrung der Interessen der diesseitigen Reichshälfte, für eine gerechte Aufteilung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Angelegenheiten einzutreten und nur auf einen langfristigen, auf fester Grundlage stehenden und mit genügenden Garantien für die Einhaltung desselben versehenen Ausgleich einzugehen.“

Bregenz, am 28. Februar 1907.

	Martin Thurnher.
Jos. Ant. Hirschbühl.	Jodok Fink.
Johann Kohler.	Franz Loser.
Alois Amann.	Barnabas Fink.
Franz J. Schreiber.	Josef Olz.
Alois Dietrich.	Engelbert Luger.
Ulrich Ebenhoch.	Josef Marte.
Alois Dressel.	Engelbert Bösch.
Dr. Karl Dregel.	Aegidius Mayer Pfr.
Dr. August v. Freu.	Stefan Walter.
Dr. J. G. Waibel.	Dr. Josef Peer.

Dieser Antrag ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des hohen Hauses unterschrieben, und ich werde denselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen. Vielleicht wird das hohe Haus einverstanden sein, wenn von einer Drucklegung des Antrages Umgang genommen wird, oder wünscht jemand die Drucklegung? —

Thurnher: Nachdem vom hohen Hause die Drucklegung nicht gewünscht wird, so möchte ich beantragen, daß dieser Antrag sofort dem volkswirtschaftlichen Ausschusse in dringlichem Wege zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, diesen Gegenstand, der heute eingelaufen ist, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorbehandlung zuzuweisen. Wird gegen diesen Antrag eine Einwendung erhoben? —

Es ist dies nicht der Fall und so nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage zustimmt.

Es ist mir heute früh noch ein Einlauffstück gekommen, das aber zufolge eines Beschlusses des hohen Hauses, nachdem die achttägige Frist für Eingaben bereits verstrichen ist, nicht mehr zur Verhandlung gezogen werden kann.

Ich bringe das deshalb zur Kenntnis, weil die Eingabe vom Gargellener Konsortium darauf gerichtet ist, daß ein generelles Projekt für die Straße von der „Kreuzgasse“ nach Gargellen ausgearbeitet werde von Seiten des Landesbauamtes. Es ist dieses ein Petit, das in den Wirkungsbereich des Landesauschusses fällt, ebenso wie gewisse vorbereitende Schritte, um das Interesse der Regierung für diese Straße zu wecken.

Ich bringe dieses zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß dieses Stück, soweit es die Kompetenz des Landesauschusses angeht, dem Landesauschusse zugewiesen wird.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, möchte ich noch bemerken, daß ich einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht auf derselben steht, anfügen möchte, der lediglich eine formelle Behandlung dormalen notwendig macht, nämlich eine Zuweisung an einen Ausschuss. Es ist dies ein Gesuch der Wuhrgenossenschaft Auferbach, Gemeinde Gaschurn, um Erwirkung eines Staatsbeitrages und um Bewilligung eines Landesbeitrages zu den Allschutzbauten in der Gemeinde Gaschurn. Dieses Gesuch ist nicht etwa direkt an den hohen Landtag eingelaufen, sondern es ist seinerzeit, schon unter dem 1. Dezember 1906, an den Landesauschuss gelangt, welcher dann einen Beschluß gefaßt hat, daß dasselbe dem hohen Landtage in Vorlage gebracht werden soll. Ich werde also diesen Gegenstand als achten Gegenstand der heutigen Tagesordnung ansetzen oder wenn das hohe Haus nichts einzuwenden hat,

würde ich ihn gleich jetzt voraussetzen und die Anregung machen, daß er dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde. Wenn niemand eine Einwendung dagegen zu erheben hat, so werde ich in diesem Sinne vorgehen.

Der Herr Regierungsvertreter hat noch das Wort, bevor wir zur Tagesordnung übergehen.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Ich bin beauftragt, dem hohen Hause den Entwurf eines Landesgesetzes über die Erhaltung des Fußacher Rheindurchstiches nebst den zugehörigen Erläuterungen als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übergeben.

Es sei mir gestattet, schon jetzt einige Stellen aus den Erläuterungen hervorzuheben. Das wird einerseits zur Orientierung beitragen und mich andererseits vielleicht der Notwendigkeit entheben, später in weitaufzigerer Weise die Stellungnahme der Regierung zu der Finanzierung im vollen Hause zu erörtern.

Ich ersuche, dem wichtigen Gegenstande den Vorzug der Dringlichkeit zuzuerkennen und erkläre mich natürlich bereit, dem Ausschusse, welchem die Angelegenheit zugewiesen werden wird, die weiteren nötigen Aufschlüsse nach Maßgabe des in meinen Händen befindlichen Aktenmaterials zu geben.

(Liest Absatz 4—7 aus Beilage 33 a.)

Gegenwärtig würde für die Dauer dieses Provisoriums die Wasserbauverwaltung anstatt 50% 60% übernehmen und außerdem die Eisenbahnverwaltung 10% dazu; das wären im ganzen 70%. Sie werden das detailliert im Gesetze finden. Ich habe nun betonen wollen, daß diese außergewöhnlich hohe Zuwendung von Seiten des Staates nur für dieses Provisorium gilt. Was später von den beitragenden Faktoren zu leisten ist, wird sich zeigen, wenn das ganze Rheinregulierungswerk vollendet sein wird.

Landeshauptmann: Ich werde diese Regierungsvorlage samt den erläuternden Bemerkungen in Druck legen lassen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zur formellen Behandlung stellen.

Wir kommen jetzt zur Tagesordnung, und zwar zur dritten Lesung des Gesetzes betreffend die Haltung von Zuchtstieren.

Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Jodok Fink, hat letztesmal selbst die Opportunität einer Verschiebung der dritten Lesung hervorgehoben mit Rücksicht auf die etwa in diesem Gesetzentwurf noch vorkommenden Druckfehler. Wir schreiten nun zur Konstatierung etwaiger Druckfehler.

Jodok Fink: Ich habe nichts mehr zu bemerken und beantrage die Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Wird von irgendeiner Seite noch eine Druckfehlerkorrektur vorgebracht? denn eine andere kann bei der dritten Lesung nicht mehr in Betracht gezogen werden. Wenn das nicht der Fall ist, so schreiten wir zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche dem Gesetzentwurfe, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in der dritten Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist eine Note der k. k. Statthalterei betreffend die Bewilligung eines jährlichen Beitrages für den Stickerwanderunterricht.

Es ist diese Note, die an das Präsidium gekommen ist, nur eine Richtigstellung eines Mißverständnisses in Bezug auf die Bewilligung einer Beitragsleistung zum Stickerwanderunterrichte und ich glaube, es dürfte am einfachsten sein, diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen, der sich auch mit den anderen Stickerfragen zu beschäftigen hat. —

Es wird eine Einwendung nicht erhoben.

Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist ein Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Brandner Straßenkonkurrenz zu den in den Jahren 1889—1896 erwachsenen Straßenauslagen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Thurnher. Ich erteile ihm das Wort.

Thurnher: In dem dem hohen Hause vorliegenden Bericht ist die Angelegenheit ziemlich eingehend erörtert. Die Straße von Bürs nach Brand war früher Gemeindefraße, während sie jetzt eine Konkurrenzstraße geworden und auch die Stadt

Bludenz miteinbezogen worden ist. Die drei früher beteiligten Gemeinden waren nicht in der Lage, die Straße in einer Weise umzubauen und zu regulieren, wie es notwendig gewesen wäre; die Straße ist nämlich nicht nur für die betreffenden Gemeinden, sondern auch für den Fremdenverkehr von großer Bedeutung. Nun hat sich, wie Sie aus dem Berichte sehen, im Jahre 1889 ein Privatkomitee gebildet, das durch freiwillige Beiträge und durch Beiträge der Gemeinden eine nach und nach durchzuführende Verbesserung der Straße erzielen wollte. Bei dieser Gelegenheit ist es gegangen, wie es öfter zu geschehen pflegt. Man hat sich, ohne vorher die nötigen Mittel zu verschaffen, zu weit in den Straßenbau eingelassen und die Folge war, daß jetzt eine Schuld vorliegt, von der niemand sagen kann, wer sie heute zu bezahlen hätte, mit Ausnahme von jenen vielleicht, die sie aufgenommen haben. Von diesen ist aber nur noch einer am Leben.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat nun geglaubt, es wäre besser, wenn die Angelegenheit in friedlichem Wege, anstatt durch lange Prozesse geschlichtet würde, und hat daher dem hohen Hause folgenden Antrag unterbreitet:

(Liest den Antrag aus Beilage 28.)

Ich empfehle dem hohen Hause den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Debatte.

Wenn niemand hiezu das Wort wünscht, so schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses, wie er verlesen worden ist, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist angenommen und dieser Gegenstand somit erledigt.

Der nächste Punkt unserer Tagesordnung ist ein Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Mittelberg um Erwirkung von Staats- und Landesbeiträgen zu den Lawinenschutzbauten und über die seitens des Landesauschusses erfolgte Bewilligung von Landesmitteln anlässlich der Lawinenkatastrophe in Alhorn.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses in dieser Angelegenheit ist der Herr Abgeordnete Loser. Ich erteile ihm das Wort.

Loser: Hoher Landtag! Aus dem Kleinwalfertale, das im Sommer wegen seiner Alpen-schönheit und dem Biederfinne seiner Bewohner das Ziel hunderter froher Wanderer und Touristen bildet, drang zu Beginn dieses Monats eine erschütternde Kunde zu uns.

Es erfolgte dort in der zur Gemeinde Mittelberg gehörigen Parzelle Alhorn ein Lawinensturz von so elementarer Gewalt und Ausdehnung, wie wir einen solchen glücklicherweise in unserem Lande seit Menschengedenken nicht mehr zu verzeichnen haben. An der Stelle, wo arbeitsfrohe Menschen seit Jahrzehnten tätig waren, hat die Lawine in ihrem verhängnisvollen Laufe mit unheimlicher Schnelligkeit alles zerstört, was ihr im Wege stand. Nicht allein Hab und Gut, sondern auch zehn Menschenleben sind ihr zum Opfer gefallen. Es erscheint nicht notwendig, die Einzelheiten der Katastrophe hier zu besprechen. Sie sind teils im Berichte enthalten und andererseits in der Öffentlichkeit, speziell in der Presse, eingehend geschildert worden.

Mit Genugtuung kann konstatiert werden, daß die Teilnahme seitens der Bevölkerung mit den vom Unglück Betroffenen eine allgemeine ist.

Der Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft, Herr Hofrat Graf Schaffgotsch, der sich seinerzeit an die Stätte des Unglücks begab, hat einen Aufruf an die Bevölkerung erlassen und hat an deren Mildtätigkeit appelliert, damit der materielle Schaden einigermaßen behoben und die zerstörten Heimstätten wieder erstellt werden können. Gleichzeitig hat der Herr Hofrat einen ausführlichen Bericht in telegraphischem Wege an Se. Majestät den Kaiser gelangen lassen, welcher in bekannt hochherziger Weise als Erster den Hinterbliebenen der vom Unglück Betroffenen die Spende von 5000 K übermittelte.

Zahlreich sind aber auch die Spenden, die von Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Hilfsaktion gewidmet werden.

Auch der Landesauschuss hat in seiner Sitzung vom 9. Februar einstimmig beschlossen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Landtages,

den Betrag von 2000 K aus dem Landesfonde zu widmen zur teilweisen Linderung der Notlage.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß, dem dieser Beschluß des Landesauschusses zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen wurde, hat denselben einstimmig gutgeheißen.

Unter dem Eindruck der Katastrophe hat nun die Gemeindevorstellung Mittelberg ein Gesuch an den Landtag gerichtet um Gewährung von Landes- und Erwirkung von Staatsbeiträgen zur Erstellung notwendiger Lawinenschutzbauten. Im bezüglichen Gesuche, das im volkswirtschaftlichen Ausschusse gleichfalls verhandelt wurde, wird ausgeführt, daß sich an nicht weniger als sieben Stellen im Gemeindegebiete solche Schutzbauten als notwendig erweisen und daß die Gemeinde die Mittel nicht aufzubringen vermöge, auch nur das Allernotwendigste vorzuführen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß war nun der Meinung, es soll der Landesauschuß im Einvernehmen mit der politischen Behörde und unter Zuziehung einer technischen Kommission an Ort und Stelle die notwendigen Erhebungen pflegen, was dort zum Schutze am Leben und Eigentum der Bewohner vorzuführen wäre, unter eventueller Beitragsleistung des Staates, des Landes und der Gemeinde. Uebereinstimmend wurde jedoch betont, es könne sich freilich nicht um technische Schutzbauten, wie z. B. um sogenannte Schneerechen, handeln, wie solche am Arlberge durchgeführt wurden. Derartige Verbauungen würden mit Rücksicht darauf, daß auch in manchen anderen Gemeinden des Landes ganz bedeutende Lawinengefahr besteht und dieselben zweifellos gleichfalls um Verbauungen ansuchen würden, ganz unerschwingliche Kosten verursachen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß glaubte jedoch, es werde möglich sein, auf andere Weise der Gefahr zu begegnen oder dieselbe wenigstens bedeutend zu verringern, z. B. durch Aufforstung, Verpflockung, Erstellung von Gräben und dergleichen.

Sache des Landesauschusses soll es nun sein, von fachmännischer Seite feststellen zu lassen, wie und in welchem Umfange dies bewerkstelligt werden soll.

Auf Grund dieser Ausführungen stelle ich namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses folgende Anträge:

(Viest Anträge aus Beilage 29.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und die gestellten Anträge die Debatte.

Regierungsvertreter: Ich habe mir nur zu einer kleinen tatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten. Der sehr geehrte Herr Abg. Loser war so gütig, meiner in dieser Angelegenheit zu erwähnen. Ich möchte nun nicht, daß mir irgendwie ein Lob in größerem Maßstabe zukäme, als mir gebührt. Ich muß deshalb hiemit feststellen, daß Se. Majestät aus Seinem väterlichen und gütigen Herzen selbst die Initiative ergriffen hat. Auf Grund meines am Morgen des 3. Februars von Mittelberg an das Korrespondenzbureau aufgegebenen Telegramms kam an demselben Tage noch im Wege der allerhöchsten Kabinettskanzlei an mich die Aufforderung, eingehend Sr. Majestät zu berichten. Das ist auch geschehen und Se. Majestät hat dann unverweilt auf Grund meines telegraphischen Berichtes, telegraphisch die Spende von 5000 Kronen anweisen lassen. Der Zweck meiner Bemerkung ist die großherzige Initiative Seiner Majestät in das richtige Licht zu stellen, denn auch Sie möchten nicht, daß das unmittelbare Verdienst Sr. Majestät — wenn ich so sagen darf — in irgendwelcher Weise hier geschmälert werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort? —

Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Debatte geschlossen und ich schreite zur Abstimmung, und zwar, wenn keine Einwendung dagegen erfolgt, über beide Anträge unter einem. Ich ersuche jene Herren, welche diesen beiden Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über das Ansuchen der landwirtschaftlichen Zentralstelle in Wien um eine Subvention. Berichtersteller in dieser Angelegenheit ist der Herr Abg. Hirschbühl, ich erteile ihm das Wort.

Hirschbühl: (Verliest Bericht und Antrag aus Beilage 30.) Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag die Debatte. —

Wenn sich niemand zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses, wie er verlesen worden ist, ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Sachen des Abschlusses eines Haftpflichtversicherungsvertrages seitens des Landes. Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der Herr Abg. Pfarrer Mayer, ich erteile ihm das Wort.

Pfarrer Mayer: (Verliest Bericht und Antrag aus Beilage 31.) Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte. —

Wenn niemand das Wort wünscht, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des landwirtschaftlichen Ausschusses, wie er verlesen worden ist, ihre Zustimmung geben, sich gefälligst zu erheben. —

Angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkte, das ist der Bericht des Wahlreformausschusses über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Drexel und Genossen in Sachen der Schaffung eines Gesetzentwurfes betreffend die Einführung der Wahlpflicht. Der Herr Antragsteller ist zugleich zum Berichterstatter des Wahlreformausschusses gewählt, ich erteile ihm das Wort.

Dr. Drexel: Meine Herren! Eine große, allgemeine Beteiligung des Volkes an den Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, eine starke Anteilnahme bei den politischen Wahlen gilt als etwas Ehrendes, als Zeichen einer sehr erfreulichen Reife und Strebbarkeit, als Aeußerung echter Volks- und Vaterlandsliebe, welche eine bedauerliche, tatenhindernde Gleichgültigkeit nicht aufkommen läßt. Von unserem Vorarlberger Volke

darf man mit Recht sagen, daß es zu den politisch Reifsten gehört; die Beteiligung an Wahlen, besonders in den Städten, bewegte sich durchwegs zwischen 80—90%, eine Höhe, welche auch durch Festlegung der Wahlpflicht nicht viel mehr überschritten werden kann.

Wenn aber trotzdem der Wahlreformausschuß einen Antrag auf Einführung der Wahlpflicht vorlegt, so tut er es vor allem deshalb, um einer moralischen Pflicht die Sanktion des Gesetzes zu geben und für alle Zukunft ihre Bedeutung festzulegen.

Viele Vereine, Krankenkassen und Genossenschaften suchen eine allgemeine Beteiligung an der Generalversammlung dadurch zu erzielen, daß sie die unbegründete Absentierung mit einer Geldbuße bestrafen, welche der im vorliegenden Gesetzentwurfe festgelegten nicht nachsteht. Wenn die Behörde in einer für die Gemeinde bedeutungsvollen Angelegenheit eine Volksabstimmung veranlaßt, so muß jedermann wünschen, ein verlässliches Bild der Volksstimmung zu erhalten und das bietet nur eine möglichst vollständige Beteiligung an der Abstimmung.

Dieselbe, wenn nicht noch höhere Bedeutung kommt aber sicher den Wahlen in den Reichsrat zu, weshalb jene gerechten Mittel angewendet werden sollen, welche die Erreichung des wünschenswerten Zieles zu fördern geeignet sind. Der berühmte Staatsmann Solon hat vor mehr als 2000 Jahren die Bedeutung der Wahlpflicht klar erkannt und sie auch in die Gesetzgebung seiner Vaterstadt Athen, der er durch die Erziehung zu politischer Reife eine vieljährige Vorherrschaft sicherte, eingeführt; allerdings brauchte er nicht so viele Paragraphen, mit wenigen Worten bringt er die Wahlpflicht, ihre Berechtigung und Strafandrohung zum Ausdruck. Wer in Zeiten der Unruhe sich keiner der Parteien anschließt, ist nach ihm als Feind des Staates zu betrachten und wird deshalb mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte bestraft. Dasselbe suchen wir durch die Wahlpflicht zu erreichen und ohne Furcht, von einer Seite den Vorwurf zu hören, es seien parteipolitische Motive gewesen, welche die Antragsteller zu dem gemachten Schritte bewogen, dürfen wir darauf hinweisen, daß wir lediglich das Möglichste tun wollten, um eine allgemeine Beteiligung unseres Volkes an Fragen des öffentlichen

Interesses zu erzielen. Wenn ich aber daran denke, daß mit den nächsten Wahlen weite wirtschaftlich abhängige Kreise aufgerufen werden, und bei der Wichtigkeit dieses Aktes die Versuchung nahe liegt, manche von der Wahlurne fern zu halten, so bedeutet die Wahlpflicht besonders für den Arbeiter, dann aber auch für den Handwerker und Handelsmann, die wünschenswerte Wahlfreiheit. Das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit verhindert eine ungeordnete Einflußnahme auf die Abgabe der Stimme; die einzige Lücke, welche dieses Gesetz offen läßt, nämlich die Fernhaltung des Wahlberechtigten vom Wahllokal, weil er, ohne daß jemand ihn aufmerksam macht, durch die Abgabe der Stimme allein schon mit Grund eine wirtschaftliche Schädigung befürchten muß, diese einzige Lücke verschwindet durch Einführung der Wahlpflicht. Diese erscheint als wünschenswerte Ergänzung und in der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes sehe ich die Vollendung der Reichsratswahlordnung. Ich ersuche daher im Namen der Mehrheit des Wahlreformauschusses das hohe Haus, dem Gesetzentwurfe über die Wahlpflicht die Zustimmung zu erteilen. Der Antrag lautet:

(Sieht Antrag aus Beilage 32.)

Landeshauptmann: Ich eröffne zunächst über den Bericht und über den demselben beigefügten Gesetzentwurf die Generaldebatte. —

Der Herr Abg. Dr. v. Preu hat das Wort.

Dr. v. Preu: Ich habe vorerst eine Erklärung abzugeben, wie ich es auch schon im Ausschusse, bzw. diesem ad hoc-Komitee getan habe. Ich habe damals schon erwähnt, daß die Minorität beschlossen hat, diese Intention auch heute auszusprechen. Nachdem dies geschehen ist und nachdem der vorliegende Gesetzentwurf anstatt einer eigentlichen Wahlpflicht höchstens die Pflicht zur Abgabe eines Stimmzettels, gleichviel, ob derselbe leer ist oder wie immer ausgefüllt wird, begründet wird, nachdem die Handhabung eines derartigen Wahlpflichtgesetzes außer einer Belästigung und Behelligung der Wählerschaft kaum einen positiven Erfolg zeigen dürfte, nachdem insbesondere infolge dieses Gesetzes auch noch Personen, welche zur Wahrung des für ihre Amts-

führung notwendigen Vertrauens dem Wahlkampfe besser fern stehen und vielleicht auch gerne fern bleiben würden, um durch äußerliche, und zwar nur durch äußerliche Beteiligung zum Wahlkampfe gezwungen werden, nachdem endlich die Ausübung eines behördlichen Zwanges auf die Wähler mit dem der Wahlreform zu Grunde liegenden Gedanken einer freien Wahl wohl nicht vereinbarlich erscheint, so stellt sich die Minorität prinzipiell diesem Gesetzentwurf ablehnend gegenüber, und wenn auch von der Minorität vorausgesehen ist, daß die Majorität für die Annahme des Antrages stimmen wird, wird sich die Minorität eben gerade deshalb an den Verhandlungen nach ihrem Dafürhalten beteiligen. Ich habe hier dasjenige vorgebracht, worüber unsere Partei sich vereinbart hat, daß es vorgebracht werde, und ich möchte nur noch auf einen Punkt zurückkommen, dessen der Herr Berichterstatter Erwähnung getan hat, nämlich betreff der Straffanktion. Der Herr Berichterstatter hat die solonische Gesetzgebung zitiert und eben darauf hingewiesen, daß dort keine Straffanktion auf die Nichtbeteiligung bei der Wahl gesetzt worden sei, so habe ich es wenigstens verstanden.

(Dr. Dreyel: nein.)

Wenn auch eine Straffanktion bestanden haben mag so ist doch eben ein großer Unterschied zwischen jetzt und damals. Jetzt haben wir eine Straffanktion, aber das, was man wünscht, soll sich nur äußerlich zeigen, nämlich die Beteiligung an der Wahlpflicht. Die Nichtbeteiligung an der Wahl fällt unter Straffanktion. Ich glaube, daß das der große Unterschied ist, zwischen heute und damals. Ich glaube eben, daß es wohl nicht gut angeht, eine Straffanktion festzustellen, d. h. das Fernbleiben von einer Wahl unter Straffanktion zu untersagen, und zwar ist dies, wie ich meine, deshalb nicht zweckmäßig, weil man den eigentlichen Kern, das eigentliche Wesen des Gegenstandes absolut nicht erforschen kann, um den sich dieses neue Gesetz dreht. Es liegt nämlich gewiß nicht in der Intention des Gesetzes, zu befehlen: „du mußt zur Wahl gehen und dein Wahlrecht ausüben“, sondern es beabsichtigt nur zu konstatieren, ob das Wahlrecht auch wirklich ausgeübt wird. Das läßt sich nicht überwachen und nicht beweisen, ob es geschehen ist oder nicht. Die Möglichkeit der Feststellung des objektiven Tatbestandes fehlt gänzlich.

Wenn man bei einer Beurteilung nach Prinzipien vorgehen will, so ist die Feststellung des objektiven Tatbestandes absolut notwendig. Der läßt sich aber in einem solchen Fall nicht konstatieren. Ich habe weiter nichts mehr beizufügen, ich lege ihnen nur noch die Begründung der Minorität ans Herz und bitte, dem Ausschusantrage oder vielmehr dem Antrage, den der Herr Abg. Dr. Drexel gestellt hat, nicht beizustimmen. Ferner möchte ich noch nach einem Paragraphen der Geschäftsordnung um mündliche Abstimmung ersuchen.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? —

Dekan Fink: Hohes Haus! Ich gehöre zu jenen Herren, welche nicht begeisterte Anhänger der Wahlpflicht sind. Ich habe die Gründe pro und contra lange erwogen und ich muß gestehen, das Zünglein der Waage hat lange hin und her geschwankt und ganz zur Ruhe gekommen ist es auch jetzt noch nicht. Auf der einen Seite habe ich mir gesagt, daß durch das Wahlpflichtgesetz tatsächlich eine Last geschaffen wird, und zwar auf dem Lande vielleicht mehr als in den Städten, denn die Landgemeinden sind vielfach etwas zerstreut, es gibt am Wahltage eine förmliche Volksbewegung und mancher muß vom Geschäfte weg und hat dabei vielleicht einen kleinen Nachteil. Auf der andern Seite habe ich mir gesagt, daß im Wahlpflichtgesetz, wie es uns hier vorliegt, ganz bedeutende Befreiungen vorgesehen sind, insbesondere auch für die Landbevölkerung. Man hat auch wohl zu erwägen, ob tatsächlich die Freiheit durch das Wahlpflichtgesetz beschränkt würde, und wenn man sagen müßte, die Freiheit wird beschränkt, würde ich auch gegen die Wahlpflicht sein. Ich glaube aber, daß die Wähler heutzutage auch ohne Wahlpflicht unter einem gewissen Zwange gestanden sind, nicht alle, aber ein großer Teil derselben. Die einen sind unter dem Zwange gestanden, Rücksicht nehmen zu müssen auf das Geschäft, andere haben Rücksicht nehmen müssen auf ihre Verwandtschaft, die dritten sind in finanzieller Abhängigkeit gestanden und haben infolgedessen nicht tun können, wie sie wollten. Vielleicht sehr viele, die bisher nicht zur Wahl gingen, sind nur unter dem Zwange der Bequemlichkeit gestanden, denn diese kann so groß werden, daß sie auf die Öffentlichkeit nach-

teilig wirkt und für den einzelnen, wie angenehm sie auch sein mag, ein Zwang ist. Ich habe also die Anschauung, daß die Freiheit durch die Einführung der Wahlpflicht zwar in gewissem Sinne beschränkt wird. Ich meine aber, daß auf der andern Seite die Freiheit durch Einführung der Wahlpflicht eine Erweiterung erfährt und ist meines Erachtens die Erweiterung größer als die Beschränkung. Dann ist von Seite des Herrn Vertreters der Minorität darauf hingewiesen worden, daß vielleicht auch leere Stimmzettel abgegeben werden können. Ich würde nicht für die Wahlpflicht stimmen, wenn festgesetzt würde, daß sich jeder Wähler für diesen oder jenen Kandidaten entscheiden muß. Ich glaube, daß gerade hierin die Freiheit zu wahren ist. Es kann ja möglich sein, daß tatsächlich ein Wähler nicht sagen kann: „Ich wähle diesen oder jenen.“ Der Wähler soll, wenn er im Zweifel ist, nicht unter dem Zwange für diese oder jene Partei sich entscheiden müssen. Er soll frei sein. Ich stehe auf dem Boden der Konstitution und diese hat den Zweck, dem Volkswillen zum Durchbruch zu verhelfen, insbesondere bei Wahlen und ich glaube, daß es im Sinne der konstitutionellen Verfassung liegt, eine möglichst zahlreiche Beteiligung an den Wahlen herbeizuführen. Nun dazu ist allerdings das Gesetz dienlich. Ich glaube, daß der Gedanke der Konstitution durch dieses Wahlpflichtgesetz unterstützt wird und wenn ich so alles hin und her erwäge, schwankte ich am Ende mehr dahin, für das Gesetz, wie es hier zur Beschlussfassung vorliegt, zu stimmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Drexel: Hohes Haus! Ich habe mich einigermaßen schon im Wahlreformauschusse darüber gewundert, daß sich die Minorität gegen den vorliegenden Gesetzentwurf aussprach. Als wir vor ungefähr $\frac{3}{4}$ Jahren die Grundzüge für die Gemeinde- und Landtagswahlordnung feststellten, haben sich die Herren der Minorität einstimmig für die Wahlpflicht ausgesprochen. Damals lagen die Verhältnisse nicht anders als heute. Man hat ja schon damals gewußt, daß die Stimmgabe geheim ist und daß man nicht kontrollieren kann, ob ein beschriebener oder unbeschriebener Stimmzettel abgegeben werde.

Wenn also heute die Herren der Minorität gegen den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen, so müssen andere als die in der Erklärung des Herrn Dr. v. Freu angeführten Gründe maßgebend gewesen sein, als sie diesen Beschluß faßten. Die Wahlpflicht wird ja, so weit sie zu kontrollieren möglich ist, in diesem Gesetzentwurf statuiert.

Herr Dr. v. Freu hat sich auch speziell darüber aufgehalten, daß eine Strafsanktion statuiert wird. Ich möchte nur wissen, was ein derartiges Gesetz nützen soll, das Verpflichtungen auferlegt und für Übertretungen keine Strafsanktion daranknüpft! Wenn wir ein solches Gesetz schaffen wollten, würde man uns in der ganzen Welt auslachen. Mir ist also nicht recht klar, warum die Herren heute gegen die Wahlpflicht sind, trotzdem sie sich $\frac{3}{4}$ Jahre früher prinzipiell dafür ausgesprochen haben.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort?

Pfarrer Mayer: Hohes Haus! An den Ausführungen gegen die Wahlpflicht ist mir aufgefallen, daß die Bemerkung gemacht wurde, es könnten auch leere Stimmzettel abgegeben werden. Es ist auch gesagt worden, daß die Freiheit der Wahl nicht gewahrt wird.

Ich glaube, wie schon der Herr Vorredner gründlich ausgeführt hat, daß gerade dadurch, daß man auch leere Stimmzettel abgeben kann, die Freiheit der Abstimmung gewahrt ist. Dieses Gesetz soll nichts anderes bezwecken, als die Wähler zur Pflicht zu ermahnen und eine Strafsanktion festzusetzen, damit sie bei der Wahlurne auch wirklich erscheinen; es setzt aber nicht fest, daß die Wähler gerade für diesen oder jenen Kandidaten zu stimmen haben. Daß sich aber die Minorität darüber aufgehalten hat, daß man auch leere Stimmzettel abgeben könne, ist mir um so sonderbarer erschienen, weil wir den gleichen Vorgang auch sonst haben. Wir Abgeordnete sind verpflichtet, wenn wir keinen Entschuldigungsgrund haben, hier zu erscheinen; das ist unsere Pflicht. Wir sind aber nicht verpflichtet, für oder gegen einen Antrag zu stimmen und wenn man eben anwesend ist und seine Stimme nicht für diesen oder jenen Antrag abgeben will, so entfernt man sich, man stimmt nicht mit. Ich stelle diesen Vorgang auf die ganz gleiche Stufe, wie jenen, wo man leere Stimmzettel abgeben kann. Also auch auf

mich hat die Erklärung der Minorität den Eindruck gemacht, daß es ihnen hier eigentlich nicht um das Gesagte zu tun ist und somit mit dem Vorgebrachten nicht ernst ist, sonst hätten sie mit diesen leeren Stimmzetteln nicht kommen können.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen und ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Prezel: Der geehrte Herr Redner der Minorität hat mit dem Satz geschlossen, daß wir die Begründung, die er vorgebracht habe, recht überlegen und beherzigen möchten.

Ich habe mich bemüht, den Gedankengang des geehrten Herrn Vorredners möglichst präzise zu fassen und bin nun wohl verpflichtet, auf die Hauptmotive und Gedanken zurückzukommen.

Zwei Gedanken treffen sich ziemlich nahe, nämlich: Es wird die Pflicht zur Abgabe des Stimmzettels verlangt und dadurch der eigentliche Kern der Wahlpflicht nicht getroffen. Ich finde da, daß die Minorität für eine Wahlpflicht gewesen wäre, bei welcher man diese Schranke umgehen könnte; das wäre aber nur dann der Fall, wenn wieder die mündliche Abstimmung eingeführt und von jedem Wähler verlangt würde, du bist unter Strafe verpflichtet zu kommen und mündlich dein Urteil abzugeben. Dann würden wir allerdings das erzielen, was in der Forderung nach einem eigentlichen Wahlpflichtgesetz zum Ausdruck kommt. Wir wollen aber das nicht; die Abstimmung soll eine geheime sein und der Antrag auf die Einführung der Wahlpflicht geht lediglich darauf hinaus, den Wähler zu veranlassen, daß er zur Wahlurne kommt und daß er eine Stimme abgibt. Dadurch erreichen wir erstens die Wahlfreiheit für alle jene, welche wirtschaftlich abhängig sind; zweitens erreichen wir, daß die Säumigen und politisch Gleichgültigen veranlaßt werden, ein Urteil abzugeben. Damit aber erreichen wir, wenn einmal das ganze Volk durch das Gesetz erzogen ist, an öffentlichen Abstimmungen sich zu beteiligen, daß der politische Sinn soweit kommt, daß jeder wirklich die Stimme abgibt, welche seiner Anschauung entspricht.

Daher erwarte ich durch das Gesetz, obwohl es durchaus nicht jene Strenge mit sich bringt, welche in den Anträgen oder wenigstens in den Meinungen der Minorität liegt, daß sich das Volk in seiner

Gesamtheit an den öffentlichen Wahlen beteiligt und das Resultat der Volksabstimmung mir ein Bild der tatsächlichen Stimmung im Volke bietet. Denn auch leere Zettel, die keine Namen enthalten, auch leere Kuverte sind schließlich maßgebend zur Beurteilung des Ganzen. Der leere Stimmzettel sagt mir, daß ein so und so großer Teil des Volkes sich für keine der auftretenden Parteien entschieden hat, er zeigt mir, daß ein so großer Teil des Volkes politisch gleichgültig ist.

Erreicht ist also dadurch, daß diese einen leeren Stimmzettel abgaben, schließlich doch etwas und das wird die auftretenden Parteien bewegen müssen, auch in diesen Kreisen tätig zu sein.

Ein anderer Einwurf ist: Das Wahlpflichtgesetz zwingt Personen zur Wahl, welche in Folge ihrer Stellung der Wahlurne besser fern bleiben.

Da bin ich der Meinung, daß es in einem Staate, der wohl geordnet und nicht durch politische Leidenschaften überreizt ist, keine Personen gibt, von denen man verlangt, daß sie bei einer öffentlichen Abstimmung im Interesse des Staates sich nicht beteiligen dürfen. Es ist das ein Zeichen bedeutender Rückständigkeit, wenn man von irgend einem Manne verlangt, daß er an einer Wahl, welche über eine so wichtige Frage des allgemeinen Wohles entscheiden soll, sich nicht beteiligen darf. Und wenn in Verhandlungen noch da und dort diese Forderung aufgestellt und verlangt wurde, daß zum Beispiel der Seelforger in Gemeinden nicht zur Wahl gehen soll und wenn man geglaubt hat, daß der Richter nicht wählen soll, weil er gleichsam über den Parteien stehen muß, so müssen wir uns doch zu einer höheren Meinung erziehen und soweit kommen, daß wir jedem Bürger volle Freiheit lassen in den Fragen, die auch ihn angehen und daß wir bei dieser Person unser Vertrauen voraussetzen, daß sie bei ihrer Berufstätigkeit trotzdem ganz unparteiisch wirken kann, obwohl sie vielleicht in Fragen der Politik und des öffentlichen Lebens anderer Meinung ist, als derjenige, mit welchem er gegebenenfalls amtlich in Verkehr treten muß.

Der sehr geehrte Redner der Minorität brachte dann auch meinen Gedanken aus der Zeit Solons zur Sprache und bemerkte dazu, daß Solon keine Strafsanktion eingeführt habe. Gewiß hat er dieses getan. Und ich möchte wünschen, daß man eine so strenge einführen könnte, nämlich den Verlust des

bürgerlichen Rechtes und die Erklärung zum Staatsfeinde. Wenn wir das ins Gesetz aufnehmen könnten, meine Herren, und wenn der Gedanke, du bist ein Feind des Staates, so ziehen würde, wie bei den alten Athenern, wenn mit der Nichtbeteiligung am öffentlichen Leben der Verlust von bürgerlichen Rechten, also im gegebenen Falle der Verlust des Wahlrechtes auf längere Zeit verbunden wäre, würden wir eine viel strengere Strafsanktion haben, als es augenblicklich der Fall ist, wo man mit 2-3 K keine Gleichgültigkeit gut machen kann. Der objektive Tatbestand, so sagt ein weiterer Gedanke, läßt sich nicht konstatieren. Den objektiven Tatbestand, nämlich, wenn jeder Wahlberechtigte gewählt hat, wollen wir gar nicht konstatieren. Aber konstatieren können wir, ob er zur Wahl gegangen ist oder nicht, ob er zur Wahlurne kam und eine Stimme abgab, gleichgültig, ob sie in richtiger Weise für eine Partei ausgestellt ist, oder ob sie fruchtlos abgegeben wird. Wir können also konstatieren, ob einer zur Wahlurne kam, und nur das wollen wir.

Eine weitere Beeinflussung der Wahlfreiheit wollen wir nicht. Deshalb sagen wir, entgegen den Gründen, welche gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf vorgebracht werden, daß derselbe tatsächlich das bringen wird, was wir von ihm erwarten; er wahrt die Freiheit des einzelnen und wahrt die Freiheit aller.

Das glaube ich, ist in der Intention sämtlicher unterzeichneter Antragsteller gelegen. Und ich darf bei Überlegung alles dessen, was dagegen vorgebracht wurde, den Gesetzesentwurf dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Nach unserer Geschäftsordnung gibt es keine Abstimmung über Übergang zur Spezialdebatte. Um nun dem Wunsche des geehrten Herrn Dr. v. Brou nach Vornahme der namentlichen Abstimmung Rechnung zu tragen, so könnte, glaube ich, die Abstimmung in der Weise geschehen, daß wir bei der Spezialdebatte nur über den § 1, welcher das Prinzip der Wahlpflicht enthält, namentlich abstimmen. Es werden die Herren doch nicht darauf bestehen, daß wir bei jedem einzelnen Paragraph die namentliche Abstimmung vornehmen. Jedoch könnte, wenn es die Herren wünschen, bei der dritten Lesung des Gesetzes nochmals die namentliche Abstimmung vorgenommen

werden. Also wenn die Herren nicht darauf bestehen, nehme ich nur über den § 1 eine Abstimmung unter Namensaufruf vor.

Ich bitte nun, zur Spezialdebatte überzugehen und den § 1 zu verlesen.

Dr. Drexel: (liest § 1 aus Beilage 32 A.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den § 1 die Debatte.

Wenn niemand sich zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und weil dieser Paragraph es ist, welcher das Prinzip der Wahlpflicht enthält, so lasse ich nach dem Wunsche des Herrn Abg. Dr. v. Freu die Namen der Mitglieder des hohen Hauses aufrufen.

(Landrat von Raß ruft die Namen der Herren Abgeordneten.)

Herr **Amann:** — Ja.

„ **Bösch:** — Ja.

„ **Dietrich:** — Ja.

„ **Dressel:** — Ja.

„ **Dr. Drexel:** — Ja.

„ **Ebenhoß:** — Ja.

„ **Dekan Fink:** — Ja.

„ **Jodok Fink:** — Ja.

„ **Sirschbühl:** — Ja.

„ **Kohler:** — Ja.

„ **Lofer:** — Ja.

„ **Luger:** — Ja.

„ **Marte:** — Ja.

„ **Pfarrer Mayer:** — Ja.

„ **Olz:** — Ja.

Herr **Dr. v. Freu:** — Nein.

„ **Landeshauptmann:** — Ja.

„ **Schreiber:** — Ja.

„ **Thurnher:** — Ja.

„ **Dr. Walzel:** — Nein.

„ **Walter:** — Ja.

Der § 1 ist somit mit 19 gegen 2 Stimmen angenommen worden. Ich werde nun bei jedem folgenden Paragraph eine Pause eintreten lassen und wenn keine Einwendung gegen denselben erhoben, ihn als angenommen betrachten, vielleicht mit Ausnahme des § 9, in welchem ein Zusatz zum frühern Antrage beigelegt worden ist.

Dr. Drexel: § 2. —

Landeshauptmann: Wenn niemand das Wort wünscht, erkläre ich denselben als angenommen.

Dr. Drexel: § 3. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 4. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 5. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 6. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 7. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 8. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 9 (liest denselben).

Jodok Fink: Der zweite Absatz dieses Paragraphen nimmt offenbar Bezug auf die bereits ausgeschriebene Reichratswahl. Ich könnte mir nun denken, daß Umstände eintreten, durch welche eine Bestimmung dieses Absatzes unmöglich gemacht wird. Und das sollte, glaube ich, vermieden werden. Ich halte nämlich für möglich, daß das vorliegende Gesetz nicht so rechtzeitig sanktioniert bzw. kundgemacht wird, um noch den Ausdruck der hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes auf die Legitimationskarten zu bewerkstelligen. Deshalb glaube ich, es wäre richtig, wenn wir in diesen Absatz den Ausdruck „wenn möglich“ an die bezügliche Stelle setzen würden. Er würde dann heißen „... und auf den Legitimationskarten wenn möglich anzuführen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand zum § 9 das Wort? —

Wenn dies nicht der Fall ist, so erteile ich es dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Drexel: Ich bin mit dem Antrage des Herrn Abg. Jodok Fink ganz einverstanden.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung über den § 9. Der erste Absatz desselben ist unverändert aus dem frühern Gesetzentwurfe herübergenommen und ich kann daher denselben als angenommen erklären. Der zweite Absatz des § 9 wurde vom Wahlreformausschuß neu hinzugefügt in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Ausschreibung der Reichratswahl bereits erfolgt ist. Zu diesem also liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Abg. Jodok Fink vor, wonach hinter das Wort „Legitimationskarten“ in der vorletzten Zeile die Worte „wenn möglich“ einzusetzen sind. Ich lasse zunächst über diesen Abänderungsantrag abstimmen und ersuche jene Herren, welche demselben ihre Zustimmung erteilen, sich gefälligst zu erheben.

Angenommen.

Damit entfällt die Abstimmung über den Ausschußantrag. Bitte, weiter.

Dr. Drexel: § 10. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: § 11. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Nun ersuche ich, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes zu verlesen.

Dr. Drexel: (liest dieselben).

Landeshauptmann: Wird gegen diesen Eingang des Gesetzentwurfes eine Einwendung vorgebracht? —

Da es nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen.

Dr. Drexel: Ich beantrage die unverzügliche Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Es ist die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. Wird gegen diesen formellen Antrag eine Einwendung erhoben? —

Es ist nicht der Fall, somit ersuche ich jene Herren, welche dem Gesetzentwurfe, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in der dritten Lesung die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Damit sind wir am Schlusse der Tagesordnung angelangt und ich habe dem hohen Hause noch mitzuteilen, daß unmittelbar nach der Haus-sitzung der volkswirtschaftliche und der Petitionsausschuß zu einer kurzen Sitzung sich versammeln werden. Die nächste Sitzung beraume ich auf Samstag, den 2. März, 11 Uhr vormittags an mit nachstehender Tagesordnung:

1. Regierungsvorlage betreffend den Gesetzentwurf wegen Schaffung einer Erhaltungskonkurrenz für den Fußacher Rheindurchstich.
2. Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Vereines für christliche Kunst wegen Inventarisierung der Altertümer.
3. Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch der Lehrerswitwe Kath. Scherer in Gisingen um Zuerkennung einer Pension.

Ich behalte mir vor, wenn heute noch Berichte einlangen, den einen oder andern derselben der Tagesordnung anzufügen und dieselbe den Herren Abgeordneten im schriftlichen Wege bekannt zu geben.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 25 Minuten.)